

Sitzungsvorlage Nr. 60/2018

Aktenzeichen: W 968.41

Sachbearbeiter:



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
06.12.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	17.12.2018	4

Betreff:

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 60/2018 abgedruckte Neufassung der Satzung über die Vergnügungssteuer wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	17.12.2018	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) 4.380 EUR

Veranschlagung

<input checked="" type="checkbox"/>	im Verwaltungs- haushalt 2019	<input type="checkbox"/>	im Vermögens- haushalt 20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	3.600	Haushaltsstelle	1.9000.0200
-------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------	---------------------------------	--------------------------	------	-------------------------------------	-------------	-------	-----------------	-------------

Problembeschreibung / Begründung:

Die Gemeinde Weißbach erhebt zurzeit die Vergnügungssteuer aufgrund der Satzung vom 04.03.1996, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 23.07.2001.

Laut dieser Satzung wird die Vergnügungssteuer für die aufgestellten Geräte nach festen Steuersätzen erhoben.

Mit Beschluss vom 04.02.2009 hat das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab als gleichheitswidrig eingestuft.

Um diesem Beschluss Rechnung zu tragen, muss die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) neu gefasst werden.

In diesem Zusammenhang sollten die Steuersätze auch gleich auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden.

Darum wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2019 die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis der Bruttokasse vorzunehmen, und zwar mit 18 % des Einspielergebnisses, mindestens aber mit monatlich:

- 100,00 € für Spielgeräte, die in Spielhallen aufgestellt sind (was es in Weißbach bislang allerdings nicht gibt) [bisher: 50,00 €];
- 55,00 € für Spielgeräte die an sonstigen Orten (z.B. Gastwirtschaften) aufgestellt sind [bisher: 40,00 €].

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, soll der Steuersatz künftig monatlich 80,00 € betragen [bisher: 40,00 €], beziehungsweise monatlich 35,00 € [bisher: 30,00 €], sofern sie an sonstigen Orten aufgestellt sind.

Durch diese neuen Steuersätze würde sich für die Gemeinde Weißbach jährlich ein Mehrertrag in Höhe von 1.080,00 € ergeben, sofern die Zahl und Art sowie der Aufstellort der Spielgeräte gleich bleiben. Dies ist absolut betrachtet zwar nicht sehr viel, doch sollte die Vergnügungssteuer ja nicht nur unter dem Aspekt der Einnahmenerzielung gesehen werden, sondern auch als Steuerungsinstrument zum Eindämmen des Glücksspiels.